

Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 362.14, Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen vom 22. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 1b (neu)

Anrechenbare Normkosten für Inhouse-Spitex und pflegende Angehörige

¹ Die anrechenbaren Normkosten gemäss § 15c EG KVG betragen abweichend von § 1a für ambulante Pflegeleistungen, die durch Inhouse-Spitex-Organisationen und Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, erbracht werden, in der 1. Stunde:

- a. für Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination CHF 85.25;
- b. für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung CHF 71.85;
- c. für Massnahmen der Grundpflege CHF 64.75.

² Die anrechenbaren Normkosten gemäss § 15c EG KVG betragen abweichend von § 1a für ambulante Pflegeleistungen, die durch Organisationen gemäss Abs. 1 erbracht werden, ab der 2. Stunde:

- a. für Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination CHF 77.60;
- b. für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung CHF 64.20;
- c. für Massnahmen der Grundpflege CHF 57.10.

³ Die Normkosten gemäss Abs. 1 und 2 können von Organisationen abgerechnet werden, die einen Qualitätsnachweis gemäss § 6a der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung erbracht haben. Der Nachweis ist spätestens 4 Wochen vor der Rechnungsstellung an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzureichen.

⁴ Ohne Qualitätsnachweis gemäss Abs. 3 besteht kein Anspruch auf eine Finanzierung der Pflegeleistungen durch die Gemeinde oder den Kanton. Die ungedeckten Kosten dürfen nicht der versicherten Person in Rechnung gestellt werden.

II.

Der Erlass SGS 941.11, Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) vom 20. März 2018 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 6a (neu)

Qualitätssicherung für Inhouse-Spitex und pflegende Angehörige

¹ Inhouse-Spitex-Organisationen und Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, müssen der Direktion folgende Nachweise der Qualitätssicherung einreichen:

- a. Ergebnis des qualivistaambulanten Audits;
- b. Inhouse-Spitex, die an ein Alters- und Pflegeheim angeschlossen sind: Ergebnis des qualivistaambulant Audits;
- c. Betriebe mit einer zusätzlichen Bewilligung des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote Basel-Landschaft: Ergebnis der vom Kanton vorgegebenen Qualitätsverfahren.

² Spitex-Organisationen ohne Betriebsstandort im Kanton Basel-Landschaft müssen abweichend zu Abs. 1 einen der folgenden Nachweise der Qualitätssicherung einreichen:

- a. Ergebnis des qualivistaambulanten Audits;
- b. Ergebnis des Audits gemäss Qualitätsmanual des Spitex-Verbands;
- c. gültiges Zertifikat gemäss ISO 9001;
- d. gültiges Swiss Care Excellence Zertifikat;
- e. gültiges EFQM-Zertifikat.

³ Die Nachweise der Qualitätssicherung sind spätestens 4 Wochen nach dem Erhalt des endgültigen Berichts einzureichen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich